

Kreishandwerkerschaft Mainz-Bingen
Amtsstraße 1 - 55411 Bingen

Beitragsordnung der Kreishandwerkerschaft Mainz-Bingen

§ 1 Beitragspflicht

Die Kreishandwerkerschaft Mainz-Bingen erhebt Beiträge nach Maßgabe des § 26 der Satzung der Kreishandwerkerschaft Mainz-Bingen.

§ 2 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Mitgliedsinnungen. Von diesen wird ein Grundbeitrag erhoben, der entsprechend § 26 Satzung der Kreishandwerkerschaft Mainz-Bingen die anderweit nicht gedeckten Kosten der Kreishandwerkerschaft deckt.

Darüber hinaus erhebt die Kreishandwerkerschaft einen Zusatzbeitrag (Geschäftsführungsentgelt) für diejenigen Mitgliedsinnungen, die ihre Geschäftsführung auf die Kreishandwerkerschaft übertragen haben und soweit erforderlich einen außerordentlichen Beitrag nach Maßgabe des § 6 dieser Satzung.

§ 3 Festsetzung der Beiträge

Die Höhe der von den Mitgliedsinnungen nach den §§ 4 und 5 zu entrichtenden Beiträge wird von der Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft festgesetzt. Sie erfolgt durch gesonderte Beschlussfassung.

KREISHANDWERKERSCHAFT
MAINZ BINGEN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Amtsstraße 1
55411 Bingen

Kontakt
Telefon: 06721 - 40 866 22
Fax: 06721 - 40 866 24

E-Mail: info@khs-mainz-bingen.de
Web: khs-mainz-bingen.de

Blog: ehrbarkeit.info
Newsletter: newsletter.khs-mainz-bingen.de

Bankverbindung

Mainzer Volksbank
IBAN: DE78 5519 0000 0013 7110 15
BIC: MVBMD55

§ 4 Grundbeitrag

Je Betrieb und der Zugehörigkeit eines Innungsmitglieds im Kalenderjahr beläuft sich der Grundbeitrag auf 145,00 €.

§ 5 Zusatzbeitrag (Geschäftsführungsentgelt)

Soweit eine Innung ihre Geschäftsführung der Kreishandwerkerschaft anvertraut hat, entrichtet sie hierfür je innungszugehörigen Betrieb und Kalenderjahr einen Zusatzbeitrag von 218,00 €.

§ 6 außerordentlicher Beitrag

Außerordentliche Beiträge können für einen im Rahmen des Haushaltes nicht vorher planbaren unabweisbaren Aufwand erhoben werden. Die Höhe des Beitrags begrenzt sich durch die Gesamthöhe der bis zur Beschlussfassung über den im nächsten Haushalt zu erwartenden Kosten.

§ 7 Erhebung der Beiträge

Die Zahlung des Grundbeitrags im Sinne des § 4 der Satzung erfolgt nach Rechnungsstellung jeweils zur Quartalsmitte.

Innungen, die der Kreishandwerkerschaft die Geschäftsführung anvertraut haben, entrichten sowohl den Grundbeitrag wie auch das Geschäftsführungsentgelt gemäß § 5 der Satzung nach Rechnungsstellung zum Jahresende in einer Rate.

Ein außerordentlicher Beitrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides zu zahlen.

§ 8 Stundung, Herabsetzung, Erlass und Niederschlagung

Beiträge können gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden, wenn die Erhebung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.

Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Beitreibung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Beitreibung außerhalb eines angemessenen Verhältnisses zum Beitrag stehen.

Über eine Stundung entscheiden der Kreishandwerksmeister und der Geschäftsführer gemeinsam, über Herabsetzung, Erlass oder Niederschlagung die Mitgliederversammlung.

§ 9 Verjährung

Auf die Verjährung der Beiträge kommen die jeweils geltenden Vorschriften der Abgabenordnung vom 01.10.2002 (§§ 228 bis 232 AO) zur Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

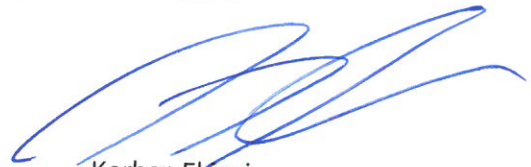
Die Beitragsordnung bedarf der Genehmigung durch die Handwerkskammer Rheinhessen, sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in der Handwerkszeitung in Kraft.

Kreishandwerkerschaft Mainz-Bingen, den

26.10.18



Stefan Korus
Stellv. Kreishandwerksmeister



Korhan Ekinci
Geschäftsführer

Genehmigt:

Handwerkskammer Rheinhessen, den

14. November 2016



Anja Obermann
Hauptgeschäftsführerin



Hans-Jörg Friese
Präsident